

Einreichung zum
Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
„Englisch, Gender-Deutsch oder Maschinen-Code – brauchen wir eine
neue Rechtssprache?“

**Zur Frage der Einbeziehung gendersensibler
Sprache in der rechtswissenschaftlichen Theorie und
Praxis**

Lebenslauf Liz Conway

Geboren 1990, Studium Soziale Arbeit 2010-2014 an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden mit Bachelor Soziale Arbeit und staatlicher Anerkennung in 2014; Studium IT-Management berufsbegleitend 2015-2018 an der Europäischen Fernhochschule Hamburg mit Bachelor IT-Management im Jahr 2018. Seit 2018 Sales Advisor bei nterra integration GmbH. Seit dem Sommersemester 2022 Studium Bachelor of Laws/Erste Juristische Prüfung an der FernUniversität Hagen.

Inhalt

Literaturverzeichnis.....	II
A. Einleitung	1
B. Sprache und Recht	1
I. Begrifflichkeiten und Umsetzung	2
II. Gendersensible Sprache in der alltäglichen und der juristischen Praxis	3
C. Recht als Wissenschaft	3
I. Selbstverständnis Rechtswissenschaft	4
I. Ausblick zu anderen Wissenschaften.....	5
1. Biologie	5
2. Psychologie	6
D. Folgen für die Rechtswissenschaften	6
I. Gesetze	7
II. Urteile	8
E. Fazit	9

Literaturverzeichnis

- Ainsworth, C. (2018). <https://www.scientificamerican.com/>. (N. magazine, Herausgeber) Abgerufen am 28.12.2022 von <https://www.scientificamerican.com/article/sex-redefined-the-idea-of-2-sexes-is-overly-simplistic1/>
- Allarakha, S. (2022). <https://www.medicinenet.com/>. Abgerufen am 29.12.2022 von https://www.medicinenet.com/what_are_the_72_other_genders/article.htm
- Fuentes, A. (2022). *the-scientist.com*. Abgerufen am 29.12.2022 von <https://www.the-scientist.com/news-opinion/biological-science-rejects-the-sex-binary-and-that-s-good-for-humanity-70008>
- Hattenhauer, P. D. (2021). Stilregeln für Juristen. *Juristische Arbeitsblätter - Sonderheft für Erstsemester*, S. 43-46.
- Humboldt, W. v. (1903). *Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin* (Bde. Akademie-Ausgabe Band 10, Nachdruck 1968). Berlin.
- Kempf, B. (2021). <https://dgti.org>. Abgerufen am 15. Dezember 2022 von <https://dgti.org/2021/09/14/sternchen-asterisk/>
- Kindhäuser, U., & Hilgendorf, E. (2022). *Strafgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar*. Würzburg.
- Kollmayer, M., Paffel, A., Schober, B., & Brandt, L. (2018). *frontiersin.org*. Abgerufen am 29.12.2022 von <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsyg.2018.00985/full>
- Kühl, K., Reichold, H., & Ronellenfitsch, M. (2019). *Einführung in die Rechtswissenschaft 3. Aufl.* München.
- Lembke, U. (2021). *Geschlechtergerechte Amtssprache*. Berlin.
- Martino, M., & Kunz, K.-L. (2015, 2. Aufl.). *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie; Rechtssoziologie - Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft*. Bern.
- Muthorst, O. (2019). *Grundlagen der Rechtswissenschaft*. München.

ohne Autor*in. (2015). <http://de.diversitymine.eu>. Abgerufen am 29.. 12. 2022 von <http://de.diversitymine.eu/studie-geschlechtergerechte-sprache-beeinflusst-wahrnehmung-von-berufen/>

A. Einleitung

„Gegenderte“ Sprache ist im gesellschaftlichen Diskurs in aller Munde. In der Rechtswissenschaft ist die Sprache und ihre Verwendung von zentraler Bedeutung, insofern muss auch sie sich die Frage stellen, inwieweit sie ihre Sprache verändert und den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen anpasst, oder eben auch nicht. Dieser Aufsatz wird aufzeigen, warum es für die Rechtswissenschaft unerlässlich ist, diesen Diskurs zu führen, wenn sie sich selbst als Wissenschaft weiterhin ernstnehmen will und gleichzeitig nicht gegen bestehende gerichtliche Entscheidungen verstoßen will, sondern ihnen eben auch in der verwendeten Sprache Rechnung tragen will.

B. Sprache und Recht

Von Beginn des Jurastudiums an wird durch die Lehrenden, unabhängig von deren Rechtsgebieten, wiederholt vermittelt wie elementar die korrekte Verwendung von Sprache in den Rechtswissenschaften ist. Das Erlernen und Verbessern des Gutachtenstils ist elementarer Bestandteil des juristischen Studiums und Bestandteil jeder Prüfung auf dem juristischen Ausbildungsweg.

„Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen, sie muss geschliffen sein.“¹

Ziel der Sprache im Recht ist es, Rechte und Pflichten möglichst präzise und überprüfbar zu benennen und einen Rechtsinhalt zu gestalten, der verallgemeinerungsfähig ist.² Die Sprache ist das Werkzeug der juristischen Arbeit und damit auch aller Jurist*innen.

Sprache kommt in Bezug auf Recht aber noch eine weitere, elementare Aufgabe zu.

„Äußere Form des Rechts ist die Sprache.“³

Für eben diese äußere Form sind Jurist*innen maßgeblich verantwortlich. Der juristische Beruf bringt es mit sich, dass Jurist*innen als integraler Bestandteil des Rechtssystems zu begreifen sind und sich selbst als solcher begreifen

¹ Hattenhauer, 2021, S.43.

² Martino & Kunz, 2015, Kap. 2, Rd.13.

³ Hattenhauer, 2021, S.43.

müssen.⁴ Beispielsweise wird die Anwaltschaft daher auch als Organ der Rechtspflege bezeichnet.

Der Anspruch an die eigene Sprache und die Verantwortung, die die Ausübung juristischer Berufe mit sich bringt, gebietet es also, sich insgesamt mit Sprache und deren Entwicklung, sowie daraus entstehenden Konsequenzen auseinanderzusetzen.

I. Begrifflichkeiten und Umsetzung

Da es im Diskurs immer wieder zu fehlerhafter Anwendung konkreter Begrifflichkeiten kommt, es für den weiteren Verlauf dieses Textes und das Verständnis von selbigem unerlässlich ist, wird an dieser Stelle auf die verwendeten Begrifflichkeiten eingegangen und diese definiert.

Gegenderte Sprache meint Sprache, der konkrete und in ihrer Anzahl begrenzte Geschlechter zugewiesen sind, darunter fallen das generische Maskulinum und Femininum, sowie die ausschließliche Nennung von männlicher und weiblicher Form, z.B. sehr geehrte Rechtsanwälte und -anwältinnen.

Gendergerechte Sprache meint sprachliche Formen, bei denen durch Sonderzeichen deutlich gemacht wird, dass sämtliche Geschlechter adressiert sind. In der Praxis geschieht dies vor allem durch die Verwendung von * oder :, sowie dem _. Da verschiedene Interessensverbände die Verwendung des * empfehlen, wird dieses im vorliegenden Text verwendet.⁵ Ein Beispiel hierfür ist Rechtsanwält*innen.

Entgenderte Sprache meint eine sprachliche Umsetzung, bei der kein Geschlecht genannt wird, in der Regel wird hier auf Tätigkeiten und/oder Funktionen abgestellt, z.B. Rechtsanwaltschaft.

Gendersensible Sprache ist der Sammelbegriff für gendergerechte und entgenderte Sprache, also für sprachliche Formen, die geschlechtliche Vielfalt einbeziehen und keinen Menschen aufgrund des Geschlechts nennen bzw. nichtnennen.

⁴ Muthorst, 2019, § 3, Rd. 8.

⁵ Kempf, 2021.

Fraglich ist häufig, in welchem Umfang und Kontext gendersensible Sprache sinnvoll anzuwenden ist.

Die Antwort ist recht simpel: Immer dann, wenn das Geschlecht der adressierten Person(en) nicht bekannt ist. Und davon ist immer dann auszugehen, wenn die Person(en) ihr Geschlecht nicht selbst benannt haben. Es geht bei gendersensibler Sprache explizit nicht darum, Menschen bzw. ihr Geschlecht sprachlich unsichtbar zu machen, sondern vielmehr alle Geschlechter sprachlich miteinzubeziehen und die Realität geschlechtlicher Vielfalt auch sprachlich abzubilden.

II. Gendersensible Sprache in der alltäglichen und der juristischen Praxis

Gendersensible Sprache ist nicht neu, lediglich der bewusste Fokus wurde in den letzten Jahren vermehrt darauf gelegt. So wurde auch in der Vergangenheit beispielsweise von *der Wissenschaft* und nicht immer und ausschließlich von *den Wissenschaftlern* gesprochen. Im Alltag finden immer mehr gendersensible Aussprachen statt, häufig wahrscheinlich sogar unbewusst. Weil die deutsche Sprache bereits seit Langem diese Möglichkeit einräumt. Es wird von den Lehrenden oder Studierenden gesprochen, die Kundschaft adressiert. Auch in Teilen der juristischen Praxis hat gendersensible Sprache Einzug erhalten, wahrscheinlich auch hier sehr oft ohne die Tatsache, dass die Sprechenden sich dessen bewusst sind. Ist die Rede von der Staatsanwaltschaft, dann ist das umgesetzte Praxis von entgenderter Sprache, wird das hohe Gericht adressiert, ebenfalls. Die juristische Sprache, insbesondere der gängige Aufbau von Normen, also Tatbestand und Rechtsfolge, bieten sich hierfür an, ja gebieten geradezu die Verwendung von gendersensibler Sprache.

C. Recht als Wissenschaft

Je nach Beruf und der darauf aufbauenden Perspektive wird Recht unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Volljurist*innen in Deutschland haben gemein, dass sie ein rechtswissenschaftliches Studium und das Referendariat erfolgreich absolviert haben. Die Perspektive von Jurist*innen ist also auch immer durch ihre wissenschaftliche Ausbildung geprägt. Der

wissenschaftliche Umgang mit Recht ist in juristischen Berufen auch außerhalb des akademischen Umfelds gegeben und gefordert.⁶

Wissenschaft darf per se nicht stillstehen, das oberste Ziel ist die methodische Wahrheitssuche.⁷ Wenn also in Bezug auf Wissenschaften an sich der Gedanke zu Grunde liegt, dass Wissenschaft

„... etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes“⁸

sei, so muss diese Annahme auch für die Rechtswissenschaften gelten. Und dies muss in letzter Konsequenz bedeuten, dass sowohl Gesetze als auch die Sprache die verwendet wird nicht unveränderbar sind oder gar sein dürfen. Wenn diese Annahme bestünde, darf die Rechtswissenschaft von sich nicht länger als Wissenschaft sprechen.

I. Selbstverständnis Rechtswissenschaft

Die Rechtswissenschaft ist, anders als Naturwissenschaften, nicht an Naturgesetze gebunden. Sie ist beobachtend, wobei der Fokus der Beobachtungen auf der „sozialen“ Wirklichkeit liegt.⁹

Rechtswissenschaft basiert auf einer intersubjektiv verbindlichen Normenordnung, die als Teil einer von Menschen geschaffenen Lebenswelt zu begreifen ist, somit zählt die Rechtswissenschaft zu den Geisteswissenschaften. Innerhalb dieser bewegt sie sich, abhängig von der konkreten Fachrichtung, zwischen den Sozial- und Textwissenschaften.¹⁰

Um den Ansprüchen an eine Wissenschaft gerecht zu werden, arbeitet die Rechtswissenschaft mit objektiv nachvollziehbaren und einheitlichen Methoden, die bereits von Beginn an elementarer Bestandteil des juristischen Studiums sind.

⁶ Muthorst, 2019, § 3, Rd.12.

⁷ Muthorst, 2019, § 1, Rd.3.

⁸ Humboldt, 1903.

⁹ Kühl/ Reichold/ Ronellenfitsch, 2019, § 1, Rd. 62.

¹⁰ Muthorst, 2019, § 1, Rd. 42.

I. Ausblick zu anderen Wissenschaften

Das Wissen über die Wirklichkeit ist für das Finden des Rechts unerlässlich, gleichwohl verfügt die Rechtswissenschaft nicht aus sich selbst heraus über dieses Wissen, daher ist sie auf die Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften angewiesen. An dieses Wissen kann und muss die Rechtswissenschaft für Erkenntnisse zum Recht selbst anknüpfen.¹¹

Dem soll Rechnung getragen werden, in dem im Folgenden exemplarisch ein Blick auf zwei andere wissenschaftliche Disziplinen geworfen wird. Hierbei stehen zwei zentrale Erkenntnisse im Vordergrund: Bei der Biologie die Erkenntnis, dass Geschlecht sich nicht ausschließlich in männlich und weiblichen einteilen lässt. Der Fokus bei der Betrachtung der Psychologie liegt auf der Relevanz gendersensibler Sprache.

1. Biologie

Geschlecht und die Definition dessen sind in der Biologie ein Forschungsthema. Es hat sich gezeigt, dass auf biologischer Ebene Geschlecht deutlich komplexer und diverser ist, als die ursprüngliche binäre Einteilung in männlich und weiblich suggeriert, Übergänge sind nicht immer klar abtrennbar, sondern mitunter fließend.¹² Geschlecht muss als Spektrum begriffen werden und nicht länger als zwei starre, gegenpolige Kategorien, wenn dem Forschungsstand der Biologie Rechnung getragen werden soll. Bereits auf biologischer Ebene ist es je nach Individuum schwierig bis unmöglich, eine konkrete binäre Zuweisung über das Geschlecht zu machen, da zu viele körperliche Faktoren eine Rolle spielen. Es wird daher mitunter empfohlen, die Geschlechtsidentität der jeweiligen Person durch Erfragen zu bestimmen, dies sei ein angemessenes Parameter.¹³ In der Medizin, die ja auch zu wesentlichen Teilen auf der Biologie basiert, wird aktuell von 74 bestehenden Geschlechtern, neben Mann und Frau also von 72 weiteren ausgegangen.¹⁴

Es zeigt sich, dass im Bereich der Biologie längst nicht mehr nur von zwei Geschlechtern ausgegangen wird.

¹¹ Muthorst, 2019, § 1, RD. 43.

¹² Fuentes, 2022.

¹³ Ainsworth, 2018.

¹⁴ Allarakha, 2022.

2. Psychologie

In der Psychologie wird seit längerem erforscht, wie auch Sprache einen Einfluss auf geschlechtliche Wahrnehmung hat und wie dieser sich auswirkt. Dabei hat sich gezeigt, dass Kinder insgesamt, also auch Jungen, sich Berufe selbst eher zutrauen, wenn die Berufsbezeichnung nicht in der maskulinen Form, sondern in gendersensibler Form dargestellt wird.¹⁵

Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei Erwachsenen ab. So wird bei der Verwendung des generischen Maskulinums in Bezug auf eine Fachkraft oder eine spezialisierte Kraft, auch bedingt durch Genderstereotype, zu einem höheren Anteil davon ausgegangen, dass die Person das männliche Geschlecht innehat (67%). Durch gendersensible Sprache lässt sich dieser geschlechtliche Bias bei den befragten Personen reduzieren (56%).¹⁶

Es gibt viele weitere Untersuchungen sie alle haben gemein, dass sie aufzeigen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums dazu führt, dass die gedankliche Verteilung bei Männern im Vergleich zu gendersensibler Sprache erhöht ist. Ähnlich dürfte es sich bei der Verwendung des generischen Femininums verhalten. Es fühlen sich schlichtweg nicht alle Menschen mitgemeint.

D. Folgen für die Rechtswissenschaften

Rechtswissenschaften ist auf Erkenntnis aus anderen Wissenschaften angewiesen und muss deren Entwicklungen und neue Erkenntnisse daher berücksichtigen. Folglich stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die genannten Punkte in Bezug auf juristische Praxis, also auch auf Gesetze und die verwendete Sprache haben müssen. Es wird des Weiteren einen kurzen Ausblick zu gerichtlichen Entscheidungen geben, die diesem Anspruch bereits versuchen Rechnung zu tragen.

¹⁵ ohne Autor*in, 2015.

¹⁶ Kollmayer/ Paffel/ Schober/ Brandt, 2018.

I. Gesetze

Viele Gesetze, vor allem im Strafrecht, bestehen aus der Tathandlung und der Rechtsfolge. Einige Gesetze sind bereits in gendersensibler Sprache verfasst, viele nicht. Der Anspruch an Normen ist es, dass sie universell anwendbar sind, also allgemeingültig sind. Bei den meisten gegenderten Normen liegt schlicht die Verwendung des generischen Maskulinums zu Grunde.

Auf zwei der Ausnahmen des StGB, die nicht das generische Maskulinum verwenden, wird im Folgenden eingegangen. Hier werden körperliche Merkmale starr mit einem konkreten Geschlecht verknüpft, was in der Praxis zu Problemen führen kann. So wird in § 219 I S. 2 StGB explizit von der Frau gesprochen, wenn es um die Verpflichtung zur Beratung bei einer Schwangerschaft in Not- und Konfliktlage geht. Diese Beratung ist die Voraussetzung um einen straffreien Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch zu erhalten. Es darf angenommen werden, dass das Ziel bei der Erstellung dieses Gesetzes darauf abzielte, zu definieren, wann und unter welchem Umständen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei sein soll. Welches Geschlecht die schwangere Person hat, ist hierfür nicht relevant. Durch Entscheidungen z.B. zum TSG ist es heute aber faktisch möglich, eine rechtliche Namens- und Personenstandsänderung erlangt zu haben und gleichzeitig über die für eine Schwangerschaft notwendigen körperlichen Voraussetzungen zu verfügen. Daher kann eine Person die im Personenstand als Mann eingetragen ist schwanger werden und folglich auch einen entsprechenden Abbruch vornehmen lassen wollen. Diese Person ist durch die bestehende Formulierung des § 219 StGB allerdings nicht erfasst.

Ähnlich verhält es sich mit § 183 StGB, wobei dieser Straftatbestand nur von Männern erfüllt werden kann. Die Tathandlung gilt als erfüllt, wenn ein Glied vor anderen Personen ohne Einwilligung zum Zwecke der Erregung durch die Reaktion und/oder zum Zwecke der Masturbation entblößt wird.¹⁷ Es ist anzunehmen, dass das Ziel des Gesetzes es war, Personen mit Strafe zu belegen, die unaufgefordert anderen Personen ihr Glied zeigen und diese durch ihr

¹⁷ Kindhäuser/ Hilgendorf, 2022, § 183, Rd. 2.

Handeln damit belästigen. Die Frage nach dem Geschlecht der belästigenden Person hat hierfür in Anlehnung an die Wirklichkeit keinerlei Relevanz.

II. Urteile

Die Umsetzung der oben genannten Erkenntnisse aus Biologie und Psychologie spiegeln sich auch in neueren Urteilen. Spätestens mit seiner Entscheidung aus dem Jahr 2017 hat das BVerfG deutlich gemacht, dass es anerkennt, dass es mehr als nur das *männliche* und *weibliche* Geschlecht gibt und den Gesetzgeber zu einer Umsetzung beim positiven Geschlechtseintrag die diesem Umstand Rechnung trägt bis zum 31.12.2018 verpflichtet.¹⁸ Diesem Urteil wird inzwischen auch dadurch Rechnung getragen, dass z.B. Stellenausschreibungen entsprechend mindestens die Optionen *männlich*, *weiblich* und *divers* enthalten müssen. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das AGG vor, das besagt, dass Menschen nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden dürfen.

Diesem Tenor folgte das OLG Frankfurt am Main bei einer Entscheidung aus dem Jahr 2022. Die klagende Person sah sich benachteiligt, weil sie beim Fahrkartenerwerb bei der Deutschen Bahn dazu verpflichtet wurde, eine Anrede, also Herr oder Frau auszuwählen. Trotz dem wiederholten Hinweis darauf, dass beides nicht korrekt sei, änderte die Bahn nichts. Das OLG Frankfurt am Main gab der klagenden Person Recht und sah in der bestehenden Praxis der Bahn eine Benachteiligung der klagenden Person. Explizit nicht relevant sei für die korrekte Angabe der Anrede ein durchlaufenes Verfahren nach dem TSG.¹⁹

Das TSG regelt in Deutschland die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen. Ein Teil der Regelungen wurde in den letzten Jahren durch das BVerfG als verfassungswidrig erklärt und ist bis zu einer Neuregelung außer Kraft gesetzt. Als verfassungswidrig ausgesetzt wurden u.a. § 8 I Nr. 4 TSG, also die Pflicht zu operativen Eingriffen um den Vornamen nach TSG ändern lassen zu können²⁰, sowie die Pflicht zum Nachweis über eine dauern bestehende Fortpflanzungsunfähigkeit, § 8, I Nr. 3.²¹

¹⁸ BVerfG, 1 BvR 2019/16, 10.10.2017.

¹⁹ OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20.

²⁰ BVerfG 2. Senat 2. Kammer, Urteil vom 15.08.1996 - 2 BvR 1833/95.

²¹ BVerfG 1. Senat, Urteil vom 11.01.2011 - 1 BvR 3295/07 -.

Die Stadt Hannover hat als eine der ersten Städte in Deutschland damit begonnen, in der offiziellen Kommunikation an den Stellen, an denen eine gendersensible Sprache sich nicht anderweitig umsetzen lässt, das * zu verwenden. Infolgedessen hat die AfD eine Klage gegen gendersensible Sprache, insbesondere gegen die Verwendung des *, in Rechts- und Verwaltungssprache eingereicht. Die Stadt Hannover hat daraufhin ein Gutachten in Auftrag gegeben, um eine Einschätzung zur Rechtswirksamkeit zu erhalten.

Das Gutachten stellt fest, dass in Deutschland eine Vielzahl von Richtlinien und Beschlüssen existieren, die die Verpflichtung aus Art. 3 II GG zur sprachlichen Umsetzung der Gleichbehandlung zum Inhalt haben. Diese werden allerdings häufig weder beachtet noch umgesetzt.²²

Weiter heißt es in dem Gutachten, dass

„... die Verwendung geschlechtergerechter

Amtssprache inklusive des Gendersterns keine Irregularität, sondern für hoheitliches Sprachhandeln und damit die Verwaltung insgesamt im demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar“²³

ist. Ebenso erhöhe die geschlechtergerechte Sprache die Verständlichkeit und eröffne die Möglichkeit zu einer modernen, demokratisch-inkluisiven Verwaltung.²⁴ Das Urteil steht noch aus.

E. Fazit

Sowohl Urteile als auch entsprechende Gutachten zeigen folglich auf, dass gendergerechte Sprache generell, aber für Jurist*innen im Besonderen keine Wahl, sondern eine Pflicht sein muss, allein schon aus dem eigenen Anspruch heraus. Es ist daher zu empfehlen, neue Gesetze und geänderte Gesetze auch auf ihre gendersensible Sprache hin zu verfassen.

²² Lembke, 2021, S. 3.

²³ Lembke, 2021, S. 6.

²⁴ Lembke, 2021, S.123.

Die Ausführungen haben aufgezeigt, dass und unter welchen Umständen die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft ist und in wie fern sie das in Verbindung zu anderen Wissenschaften und deren Erkenntnissen setzt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Relevanz von gendersensibler Sprache interdisziplinär gegeben ist und somit auch der Anspruch an die Verwendung selbiger. Hiervon kann sich die Rechtswissenschaft, deren stärkstes Werkzeug die Sprache selbst ist, nicht frei machen. Vielmehr ist sie im Besonderen auf die Erkenntnisse anderer Disziplinen angewiesen und muss diesen daher Beachtung schenken und sie in die Wahrheitsfindung miteinbeziehen.

Der Diskurs zu gezielt gegenderten Gesetzen hat gezeigt, dass diese weder der Wirklichkeit entsprechen, noch weniger fehleranfällig sind. Im Gegenteil, sie enthalten unnötige Zusätze, wie das vermeintliche Geschlecht, wenn es um die Beschreibung des Tatbestands geht. Eine Auseinandersetzung mit aktuelleren gerichtlichen Entscheidungen, sowie einem relativ neuem juristischem Gutachten haben aufgezeigt, dass auch auf juristischer Ebene immer mehr Bestrebungen zur sprachlichen Umsetzung der Wirklichkeit einer diversen Gesellschaft stattfinden.

Es gibt, rein objektiv betrachtet, keinen logischen und keinen wissenschaftlichen Grund, gendersensible Sprache in den Rechtswissenschaften in Gesetztestexten und juristischer Praxis nicht umzusetzen. Im Gegenzug führt das Auslassen zu Gesetzeslücken und bildet nicht die wissenschaftlich korrekte Realität ab. Hinzu kommt, dass das Auslassen zum Verstoß gegen vorhandene Regelungen führt, also zum Verstoß gegen die Normen der Rechtswissenschaft. Sich dagegen zu verwehren ist entweder ideologisch oder emotional begründet und verschließt sich wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen.